

Amtsblatt der Stadt Brühl



30. Jahrgang

Ausgabetag: 20.02.2014

Nummer: 6

	Seite
Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl - Brühler Stadtverfassung -	30 - 32
Bekanntmachung der Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Brühl - Schiffergasse -	33 - 35
Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Brühl zu wählenden Mitglieder (WahlO IntRat)	36 - 46
Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Brühl am 25.05.2014	47 - 49

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV NRW S. 666 ff/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Integrationsrat

Der gemäß § 27 Gemeindeordnung (GO NW) einzurichtende Integrationsrat besteht aus 17 Mitgliedern, davon neun gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NW direkt gewählten Mitgliedern und acht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die vom Rat bestellten Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter bestellt.

Artikel II

In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „des Integrationsausschusses“ durch „des Integrationsrates ersetzt.

§ 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder und Mitglieder des Integrationsrates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der Ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

§ 11 Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

- a) Alle Mitglieder des Rates, des Integrationsrates und der Ausschüsse erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.

§ 11 Absatz 4 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.02.2014

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freitag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Sondersatzung

gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl - Schiffergasse -

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002 hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.02.2014 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Schiffergasse wird in ihrem nördlichen Teil neu ausgebaut. Der Ausbau sieht im Einzelnen folgendes vor:

- a) Ausbau der Straße als niveaugleiche Verkehrsmischfläche mit einem Pflasterbelag in einer Breite von 6,15 m bis zu 9,00 m gemäß Ausbauplan
- b) Ausbau des Einmündungsbereiches Buschgasse / Schiffergasse als niveaugleiche Verkehrsmischfläche mit einem Asphaltbelag in einer Breite von 6,15 m bis zu 11,00 m gemäß Ausbauplan
- c) Erneuerung der Straßenentwässerung.

§ 2

Die Schiffergasse ist eine Anliegerstraße. Die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen werden auf 6,15 m bis zu 9,00 m in der Straße und auf 6,15 m bis zu 11,00 m Breite im Einmündungsbereich der Schiffergasse zur Buschgasse festgesetzt.

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen und an den Aufwendungen für die Erneuerung der Straßenentwässerung wird mit 50 % festgesetzt.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Die Sondersatzung über die Erhebung von § 8 des Kommunalabgabengesetzes
Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für städtebauliche Maßnahmen
in der Stadt Brühl
– Schiffergasse –**

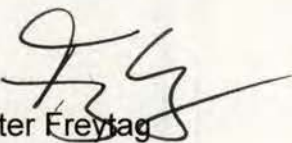
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.02.2014

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freitag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



**Wahlordnung
für die Wahl der direkt in den
Integrationsrat der Stadt Brühl
zu wählenden Mitglieder
(WahlO IntRAT)**

— Gemäß § 27 GO NRW hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.02.2014 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

— Für die Wahl gelten § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 S. 1 und § 48 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

— Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

— Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Integrationsrates ergeben sich aus der Hauptsatzung.

§ 2

Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Brühl.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister als Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. der Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
4. der Wahlvorstand für die zentrale Auszählung
der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 4

Wahlleitung

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 5

Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 6

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin bestellt.
2. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/Bürgerinnen angehören.

3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung analog der jeweils bei der letzten Kommunalwahl gewährten Aufwandsentschädigung.

§ 7

Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichen bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 8

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 kei-

ne Anwendung findet oder

2. die Asylbewerber sind.

§ 9

Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 7 sowie alle Bürger der Stadt Brühl, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10

Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 11

Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt/Gemeinde benannt werden, sofern er seine

Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerbern/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahllei-

ter/die Wahlleiterin bereithält.

11. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
14. Der Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt sein, es sei denn die Partei, die Wählergruppe oder der/die Einzelbewerber/in ist bereits in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat bzw. – Ausschuss vertreten. Im Übrigen findet § 15 Abs. 2 KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen eigenhändig und handschriftlich in Blockschrift Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

§ 12

Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird die-

ser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt
3. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zum Integrationsrat/-Ausschuss erreicht haben. Sonstige Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind auf dem Stimmzettel, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge.

§ 13

Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 7 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 7 Abs. 3.
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
6. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit

gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

7. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§14

Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
5. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
6. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 15

Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke

zum Zwecke einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

2. Die Auszählung findet spätestens am ersten Werktag nach dem Wahltag statt.
3. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
4. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
5. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
6. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Anhand des in der Niederschrift erfassten Ergebnisses ermittelt der Wahlleiter das vorläufige Endergebnis der Wahl und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë / Schepers.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter das Wahlergebnis fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Wahlvorstandes

gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

4. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
5. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 21.09.2009 verabschiedete Wahlordnung der Stadt Brühl für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates / -ausschusses außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Wahlordnung

für die Wahl der direkt in den integrationsrat der Stadt Brühl zu wählenden

Mitglieder

(WahlO IntRat)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Wahlordnung ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.02.2014

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



*In dieser Bekanntmachung wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt.
Grundsätzlich ist immer auch die weibliche Form gemeint.*

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Brühl am 25. Mai 2014

Gemäß § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung ist in Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ein Integrationsrat zu bilden. Der Integrationsrat der Stadt Brühl besteht gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Brühl aus 17 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. 8 Mitglieder wählt der Rat aus seiner Mitte nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren.

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Brühl
findet gemeinsam mit der Kommunalwahl und der Europawahl statt am
Sonntag, 25. Mai 2014.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Wahlgebiet ist die Stadt Brühl.

Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Brühl zu wählenden Mitglieder gilt die vom Rat in seiner Sitzung am 17.2.2014 beschlossene Wahlordnung (WahlO IntRAT).

Es wird um Einreichung von Wahlvorschlägen gebeten.
Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der

**Stadt Brühl, Projektgruppe Wahlen,
Rathaus A, Uhlstraße 3, Zimmer A 219, 50321 Brühl,
Tel. 02232/79-2880, wahlbuero@bruehl.de**

während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung kostenlos abgeholt oder angefordert werden können.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Brühl sind bis spätestens am

7. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

im Rathaus bei der o.g. Stelle einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen des § 27 GO NRW und der §§ 2 (Wahlorgane), 5 Absatz 1 (Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke), 9 bis 13 (Wählerverzeichnis, Wahlscheine, Unvereinbarkeit), 24 bis 27 (Wahllokal, Stimmabgabe, Briefwahl), 30 (ungültige Stimmen), 34 bis 46 (Feststellung Wahlergebnis, Mandatsverlust, Wahlprüfung, Ersatzbestimmung, Verbot einer Wählergruppe), 47 Satz 1 (Wahlkosten) und 48 (Wahlkampfkosten) des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) sowie der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Brühl zu wählenden Mitglieder (WahlO IntRAT) weise ich hin.

Wahlberechtigt sind gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 4 GO NRW bezeichneten Personen, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Wahlberechtigte Personen nach Ziffern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (also bis zum 13. Mai 2014) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein (also am oder vor dem 25. Mai 1998 geboren sein)
2. sich seit mindestens einem Jahr (also mindestens seit dem 25. Mai 2013) im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (also mindestens seit dem 9. Mai 2014) in der Stadt Brühl ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind gemäß § 27 Abs. 4 GO NRW Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen sowie alle Brühler Bürger, die

1. am Wahltag 18 Jahre alt sind und
2. seit mindestens drei Monaten (also mindestens seit dem 25.2.2014) in der Stadt Brühl ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der BRD die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt sein, es sei denn die Partei, die Wählergruppe oder der Einzelbewerber ist bereits in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat bzw. -ausschuss vertreten. Im Übrigen findet § 15 Abs. 2 KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen eigenhändig und handschriftlich in Blockschrift Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

Brühl, den 19.02.2014



Dieter Freytag
Bürgermeister
-Wahlleiter-